

Förderrichtlinien

1. Grundlagen

Die Sparkassenstiftung der Landesbank Kreissparkasse hat gemäß §2 ihrer Satzung die Aufgabe,

Wissenschaft und Forschung, Religion, öffentliches Gesundheitswesens und öffentliche Gesundheitspflege, Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Naturschutzes und Landschaftspflege, Hilfe für Opfer von Straftaten sowie der Hilfe für Kriegs- und Katastrophenopfer, Rettung aus Lebensgefahr, Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Unfallverhütung, Tierschutz, Entwicklungszusammenarbeit, Sport, Heimatpflege und Heimatkunde, traditionelles Brauchtum sowie des bürgerliches Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke zu fördern.

2. Festgelegte Schwerpunkte im Förderspektrum

Die Stiftung erfüllt ihren Förderauftrag, indem sie Schwerpunkte auf folgende Bereiche legt:

Landschaft und Kultur

Einschließlich Kunst und Kultur, Heimatpflege und Heimatkunde, traditionelles Brauchtum, Denkmalschutz/Denkmalpflege, Naturschutz, Landschaftspflege und Religion.

Hilfe für Menschen

Einschließlich Jugendhilfe, Altenhilfe, Öffentliches Gesundheitswesen, Hilfe für Opfer von Straftaten, Hilfe für Kriegs- und Katastrophenopfer, Rettung auf Lebensgefahr, Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz, Unfallverhütung, Entwicklungszusammenarbeit Bürgerliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Bildung und Sport

Einschließlich Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung und Sport.

3. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die nicht gemeinnützig sind im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Maßnahmen, für welche die formalen Anforderungen der Stiftung (Einreichung eines Förderantrags) nicht erfüllt sind.
- Vorhaben außerhalb des Geschäftsgebietes der Landesbank Kreissparkasse ohne Bezug zum Geschäftsgebiet.
- Bereits abgeschlossene Maßnahmen.
- Überwiegende Deckung von Personalkosten.
- Überwiegende Deckung von Verwaltungskosten.
- Überwiegende Deckung von laufenden Kosten.
- Reisen.
- Projekte mit ungesicherter Finanzierung.
- Dauerförderung.
- Maßnahmen, bei denen der Stiftung grundsätzlich kein Mitspracherecht eingeräumt wird.

Nur im Ausnahmefall gefördert werden:

- Maßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 1.000 Euro.